

Bitte lesen Sie diese wichtige Mandanteninformation!

Überraschende Senkung der Mehrwertsteuersätze von Juli 2020 bis Dezember 2020

Stand: 10.06.2020



© JSTunningART - Adobe Stock

www.melzer-kollegen.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach zweitägiger Verhandlung hat die große Koalition am 03. Juni 2020 ein Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket vereinbart, um die Corona-Folgen zu bekämpfen. Für die Praxis überraschend wurde hierbei vorbehaltlich der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates auch die allgemeine Senkung der Mehrwertsteuer für die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 beschlossen.

Grundsätzlich soll folgendes gelten:

Ausgeführte Umsätze:	Regelsteuersatz	Ermäßigter Steuersatz
bis zum 30.06.2020	19%	7%
In der Zeit vom 01.07.2020-31.12.2020	16%	5%
ab 01.01.2021	19%	7%

Diese Änderung ist gleich in mehrfacher Hinsicht einmalig, denn zum einen wird erstmals seit Einführung des heute gültigen Mehrwertsteuersystems vom 01.01.1968 die Umsatzsteuer gesenkt, zum anderen soll die flächendeckende Änderung des Steuersatzes erstmals nur für kurze Zeit angewandt werden.

In der Praxis führt dies zu vielen Fragen und Umsetzungsproblemen sowohl bei der Absenkung des Steuersatzes zum 01.07.2020, als auch bei der Anhebung zum 01.01.2021.

Aus unserer Erfahrung reagiert die Finanzverwaltung regelmäßig mit Vereinfachungsregelungen. Die Finanzverwaltung hat bisher sich zu der kurzfristig anstehenden Steuersatzänderung noch nicht geäußert. Es ist aber davon auszugehen, dass die meisten Abgrenzungsfragen anhand der früheren Umsetzung angewandt werden können.

Einige Themen, die es zu beachten gilt, haben wir hier schon mal zusammengefasst:

Entstehung der Steuer

Entscheidend für die Entstehung der Umsatzsteuer und damit die Anwendung des korrekten Steuersatzes ist, wann die Leistung nach umsatzsteuerlichen Regelungen ausgeführt wird.

Grundsätzlich gilt:

Lieferungen und Werks- lieferungen:

Diese gelten als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht am Gegenstand erwirbt.

Sonstige Leistungen und Werkleistungen:

Diese gelten als im Zeitpunkt der Vollendung als ausgeführt.

Inneregemeinschaftlicher Erwerb:

Die Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des auf den Erwerb folgenden Monats.

Auch bei der abgeschlossenen Teilleistung entsteht die Umsatzsteuer mit der ausgeführten Leistung. Damit eine Teilleistung vorliegt müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Muss es sich um eine wirtschaftlich abgrenzbare Leistung handeln
2. Muss es eine Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistung geben. Die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

Rechtzeitige Umstellung des Kassensystems

Besonderes Augenmerk ist auf eine zeitnahe Umstellung der Mehrwertsteuersätze im Faktura- und Kassensystems zu legen. Wir empfehlen daher, sich zeitnah mit dem Kassensystemhersteller in Verbindung zu setzen. Änderungen am Kassensystem müssen darüber hinaus im Programmierprotokoll ausgewiesen werden.

Bitte weisen Sie in Ihren Belegen bei Umsätzen in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 unbedingt den geminderten Steuersatz von 16% bzw. 5% aus, da ansonsten die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer von 19% oder 7% auch an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Auch auf Kaufbelegen zum Zwecke des Vorsteuerabzugs ist bei Leistungen in der Zeit vom **01.07.2020 bis 31.12.2020** auf den korrekten Steuerausweis zu achten, da nur die gesetzliche Vorsteuer von 16% oder 5% in Abzug gebracht werden kann, auch wenn eine höhere Umsatzsteuer fälschlicherweise ausgewiesen wurde.

Umgekehrt kann beim Ausweis des geminderten Steuersatzes von 16% bzw. 5% auf Kaufbelegen ab dem **01.01.2021** nur Vorsteuer in Höhe des ausgewiesenen Steuersatzes geltend gemacht werden, wobei der leistende Unternehmer die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% bzw. 7% an das Finanzamt abführen muss.

Auch die Angabe in den sog. Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag bis zu 250 €) kann zu einem unrichtigen Steuerausweis führen, wenn ein zu hoher oder zu niedriger Steuerausweis erfolgt ist.

Anzahlungen

Der Steuersatz bei Anzahlungen hängt davon ab, wann Sie geleistet werden. Bei vereinnahmten Anzahlungen, deren Schlussrechnung in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 gestellt werden ist daher auf den korrekten Umsatzsteuerausweis zu achten.

Denkbar sind folgende Möglichkeiten:

Erbringen der Leistung oder Teilleistung...	Anzahlungen	Steuerliche Behandlung
bis 30.06.2020	unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Steuersatz von 19% bzw. 7%
nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021	Ganz oder teilweise vor dem 01.07.2020 gezahlt	Anzahlungen vor dem 01.07.2020 sind mit 19% bzw. 7% zu versteuern; Bei Ausführung der Leistung Anwendung des geminderten Steuersatzes von 16% bzw. 5% und Anrechnung der Anzahlung mit dem erhöhten Steuersatz (siehe Beispiel)
nach dem 30.06. und vor dem 01.01.2021	Es sind keine Anzahlungen vor dem 01.07.2020 geflossen	Auf die Leistung ist der geminderte Steuersatz von 16% bzw. 5% anzuwenden
nach dem 31.12.2020	Es sind keine Anzahlungen vor dem 01.01.2021 geflossen	Anwendung des Regelsteuersatzes von 19% bzw. 7%
nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 geflossen	Anzahlungen werden mit 16% bzw. 5% bei Zahlung besteuert. Bei Rechnungsstellung werden 19% bzw. 7% abgerechnet und die Differenz aus den Anzahlungen nachgefordert.

Anzahlungen sichern keinen Steuersatz. Die Umsatzsteuer entsteht erst endgültig mit Ausführung der Leistung oder Teilleistung.

Beispiel:

Endrechnung Lieferung und Montage einer Heizungsanlage

Lieferung und Abnahme am 17.07.2020

	Preis	Entgelt	Umsatzsteuer	USt %
	29.000,00 €	25.000,00 €	4.000,00 €	16%
./ Anzahlung vom 02.02.2020	11.900,00 €	10.000,00 €	1.900,00 €	
./ Anzahlung vom 02.07.2020	11.600,00 €	10.000,00 €	1.600,00 €	
Restbetrag	5.500,00 €	5.000,00 €	500,00 €	

Eine Entlastung bzw. Nachversteuerung der Anzahlungsrechnung erfolgt in dem Voranmeldezeitraum in dem die Steuer auf die Leistung entsteht, auf die sich die Anzahlung bezieht. Bei Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten erfolgt die Entlastung bzw. Nachversteuerung bei Vereinnahmung des restlichen Entgeltes.

Gutscheine

Seit dem 01.01.2019 gelten in Deutschland neue Regelungen für Gutscheine. Seither wird unterschieden in Einweckgutschein und Mehrweckgutschein. Beide Gutscheinarten werden umsatzsteuerlich unterschiedlich beurteilt:

- Einweckgutscheine:** Ein solcher liegt vor, wenn der Ort der Leistung schon bei Ausgabe feststeht und sich aufgrund der Art der Leistung auch die Umsatzsteuer eindeutig ermitteln lässt.
 Liegt ein solcher vor, ist die Umsatzsteuer schon beim Verkauf des Gutscheins fällig.
 Auch aus Einweckgutscheinen, welche bisher ausgegeben wurden, wurde der Steuersatz von 19% bzw. 7% an das Finanzamt abgeführt.
 Beim Einlösen der Gutscheine ab dem 01.07.2020 ist daher darauf zu achten, dass wie bei den Anzahlungen der korrekte Umsatzsteuerbetrag gegengerechnet wird.

Aufgrund der geplanten Senkung der Mehrwertsteuer ab 01.07.2020 müssten nach Gesetzesdefinition sämtliche Gutscheine, die fortan ausgestellt werden, als Mehrweckgutschein – also ohne Steuerausweis gelten, da die geschuldete Steuer für den Umsatz zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins nicht feststeht.

- Mehrweckgutscheine:** Diese liegen vor, wenn es sich nicht um einen Einweckgutschein handelt.
 Beim Mehrweckgutschein wird beim Verkauf keine Umsatzsteuer abgeführt, sondern erst bei der Einlösung.

Hilfen für die Gastronomie

Die Bundesregierung hat im Rahmen eines Corona- Steuerhilfegesetzes bereits beschlossen, dass der Steuersatz für Speisen in der Gastronomie von 19% auf 7% in der Zeit vom 01.07.2020 bis 01.07.2021 sinkt.

Der Beschluss vom 03.06.2020 ist unseres Erachtens so auszulegen, dass der Steuersatz auf Speisen in der Gastronomie um weitere 2% auf 5% sinkt.

Somit gelten in der Gastronomie nach aktuellem Stand folgende Steuersätze:

Speisendienstleistungen & Co.

Speisenverkauf außer Haus:

01.07.2020 – 31.12.2020	5%
Ab dem 01.01.2021	7%

Speisenverkauf im Haus:

01.07.2020 – 31.12.2020	5%
01.01.2021 – 30.06.2021	7%
Ab dem 01.07.2021	19%

Getränkverkauf in der Gastwirtschaft

01.07.2020 – 31.12.2020	16%
Ab dem 01.01.2021	19%

Erbringung von Jahresleistungen

Leistungen, die für ein Jahr erbracht werden, also zum Beispiel Lizenzzahlungen, Saisonkarten oder Abonnements für das Jahr 2020, werden mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraums erbracht. Somit ist auf diese Leistungen der verminderte Steuersatz anzuwenden, wenn die Leistung für das Jahr 2020 erbracht wird, da die Steuer mit Ablauf des 31.12.2020 entsteht.

Vorab gestellte Rechnungen sind daher zu berichtigen.

Tip: Dies gilt auch für Jahreskarten im Nahverkehr, sofern keine monatsweise Abrechnung als Teilleistung erfolgt.

10er Karten u. ä. (z. Bp. Schwimmbäder und Sauna etc.)

Diese stellen nach herrschender Meinung Vorauszahlungen für Teilleistungen dar. Die Steuer entsteht bei der 10er-Karte mit der Vereinnahmung. Wenn die Leistung nach dem Steuersatzwechsel in Anspruch genommen wird erfolgt eine anteilige Entlastung bzw. Nachversteuerung.

Dauerrechnungen (insb. Mietverträge, Leasingverträge u.ä.)

Ebenfalls muss darauf geachtet werden, dass Dauerrechnungen, wie zum Beispiel Mietverträge, Leasingverträge etc. angepasst werden auf den neuen Steuersatz. Wird keine Korrektur vorgenommen, schuldet der leistende Unternehmer die ausgewiesene höhere Umsatzsteuer, wobei der Leistungsempfänger nur den geminderten Umsatzsteuerbetrag in Abzug bringen kann.

Die Verträge sind durch Nachträge zum jeweiligen Vertrag anzupassen.

Ein Muster stellen wir Ihnen als Anlage exemplarisch bereit.

Zum 01.01.2021 ist erneut ein Nachtrag zum jeweiligen Vertrag zu erstellen. Da derzeit noch nicht absehbar ist, ob der verminderte Steuersatz durch Beschluss der Bundesregierung über den 31.12.2020 hinaus anzuwenden ist, empfehlen wir jeweils einen Nachtrag zum Zeitpunkt der jeweiligen Steuer-satzänderung zu erstellen.

Bauleistungen

Bei Bauleistungen sind häufig in der Praxis die Voraussetzungen für Teilleistungen nicht erfüllt. Zwar sind oftmals wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt, jedoch fehlt es meistens an der Vereinbarung von Teilleistungen und der notwendigen steuerwirksamen Abnahme der Teilleistungen.

Bei bisherigen Steuersatzänderungen hat die Finanzverwaltung nachträgliche Vertragsanpassungen nicht beanstandet. Da die bevorstehende Steuersatzänderung befristet ist, und abweichend von den bisherigen Steuersatzänderungen zu einer Minderung des Steuersatzes kommt, bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung auch diesmal nachträgliche Vertragsanpassungen akzeptieren wird.

Werden einheitliche Bauleistungen in der Zeit ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt (maßgeblich ist in der Regel die Abnahme durch den Auftraggeber), unterliegt die gesamte Leistung dem Regelsteuersatz von 16%, unbeachtlich dessen, in welchem Umfang bereits Anzahlungen geleistet wurden. Entsprechend ist die Leistung wieder dem Regelsteuersatz von 19% zu unterwerfen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2020 erbracht wurde.

Der Abschluss von Leistungen und Teilleistungen in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 an nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Kunden rentiert sich für diese enorm.

Beispiel:

Bauherr Bernd hatte 2018 dem Generalunternehmer Gerald den Auftrag erteilt, auf seinem Grundstück ein schlüsselfertiges Einfamilienhaus für private Zwecke zu errichten. Die Leistung des Gerald wird mit der Ausführung (Abnahme) erbracht. Wenn das Einfamilienhaus in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 schlüsselfertig übergeben wird, unterliegt die gesamte Leistung zu 16% der Umsatzsteuer. Bei Fertigstellung nach dem 31.12.2020 unterliegt sie der Umsatzsteuer von 19%.

Wurde die Erbringung in Teilleistungen vereinbart, so sind die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 abgenommenen Teilleistungen mit 16% abzurechnen, auch wenn das Haus noch nicht schlüsselfertig übergeben werden kann. Wenn das Einfamilienhaus also 400.000 € (netto) schlüsselfertig kostet, muss Bernd bei der Fertigstellung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 brutto 464.000 € (inkl. 16% USt) zahlen. Wird das Haus erst am 15.01.2021 fertiggestellt und übergeben muss Bernd 476.000 € (inkl. 19%), also 12.000 € mehr für sein Einfamilienhaus zahlen. Wurden Teilleistungen vereinbart und in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 mit einem Betrag von 300.000 € abgenommen, ergibt sich für den Bauherrn immerhin noch eine Ersparnis von 9.000 €.

Bildlich stellt sich das wie folgt dar:

Fertigstellung	Abgenommene Teilleistung 01.07.-31.12.2020		Gesamtbrutto
01.01.2020 - 31.12.2020	keine	400.000 € x 1,16	464.000,00 €
nach dem 31.12.2020	keine	400.000 € x 1,19	476.000 €
nach dem 31.12.2020	300.000 €	300.000 € x 1,16 + 100.000 € x 1,19	348.000 € 119.000 € <hr/> 467.000 €

Wichtig: dies gilt nur, wenn eine **Nettvereinbarung**, also eine Vereinbarung des zu leistenden Nettopreises (hier 400.000 €) getroffen wurde. Haben sich Bauherr und Unternehmer hingegen bei Vertragsabschluss auf einen Bruttobetrag (**Bruttvereinbarung**) geeinigt, also 400.000 € inkl. Umsatzsteuer, so erhöhen sich die Umsatzerlöse des Generalunternehmers bei Fertigstellung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 wie folgt:

Fertigstellung	Bruttobetrag	Nettobetrag	Umsatzsteuer Betrag	Umsatzsteuer %
Bis 30.06.2020	400.000 €	336.134,45 €	63.865,55 €	19%
01.07.2020 – 31.12.2020	400.000 €	344.827,58 €	55.172,42 €	16%
Ab 01.01.2021	400.000 €	336.134,45 €	63.864,55 €	19%

Die Marge des Unternehmers erhöht sich um 8.693,13 €.

Weitere Sonderregelungen

Hinsichtlich folgender Sonderfälle hatte die Finanzverwaltung in früheren Steuersatzänderungen bereits Stellung genommen. Da bei früheren Steuersatzänderungen die Umsatzsteuer stets erhöht wurde und es bisher zu keiner befristeten Umsatzsteuerminderung kam, bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung sich auf ihre bisherige Anwendung auch jetzt beruft:

Erstattung von Pfandgeldern

Da die Erstattung von Pfandgeldern eine Entgeltminderung darstellt, müsste nach Gesetzeslage die Erstattung mit dem ursprünglichen Steuersatz erfolgen. Da dies praktisch unmöglich ist, hat es die Finanzverwaltung in seiner früheren Auffassung zugelassen, dass bei der Erstattung von Pfandgeldern innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Steuersatzänderung die Umsatzsteuer mit dem „alten“ Steuersatz anzuwenden ist.

Jahresboni

Bei Jahresboni und Jahresrückvergütungen ist der Steuersatz anzuwenden, der für den zugrundeliegenden Umsatz maßgeblich war. Bisher wurde es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bei der Entgeltminderung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze der einzelnen Jahreszeiträume aufgeteilt wurde.

Telekommunikationsleistungen

Hierbei handelt es sich um Dauerleistungen. Geht der Abrechnungszeitraum über den Stichtag der Steuersatzänderung hinaus (30.06.2020/ 31.12.2020), so wird es nicht zu beanstanden sein, wenn einmalig ein gesonderter Abrechnungszeitraum eingerichtet wird, der am jeweiligen Stichtag endet.

Strom-, Gas- und Wärmelieferungen

Endet der Ableszeitraum nach dem jeweiligen Stichtag der Steuersatzänderung, wurde es bisher seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Leistung in eine vor und nach dem jeweiligen Stichtag der Steuersatzänderung aufgeteilt wurde, soweit es keinen entgegenstehenden Liefer- und Vertragsbedingungen gibt. Die Aufteilung erfolgt zeitanteilig. ggf. muss ein anderer Maßstab herangezogen werden, wenn dies nicht der tatsächlichen Gewichtung entspricht.

Taxen und Mietwagen

Taxi- und Mietwagenunternehmen konnten ihre Umsätze aus der Nachtschicht der Steuersatzumstellung bisher nach von der Finanzverwaltung vertretenen Vereinfachungsregelung die Umsatzsteuer nach dem Steuersatz des Vortages berechnen, wenn keine Rechnung mit einem anderen Steuersatz ausgestellt wurde. Ob diese Regelung aufgrund der bestehenden Belegausgabepflicht Anwendung findet bleibt abzuwarten.

Gaststätten

Bei früheren Steuersatzänderungen konnten aus Vereinfachungsgründen alle Umsätze in der Nacht der Steuersatzänderung mit dem jeweils alten Steuersatz besteuert werden. Dies galt nicht für Beherbergungsumsätzen, da die Umsatzsteuer bei dieser Leistung erst nach der Übernachtung abgeschlossen ist.

Umtausch

Da beim Tausch eines Gegenstandes der ursprüngliche Umsatz rückgängig gemacht wird und eine neue Lieferung stattfindet, ist der am Stichtag des Umtausches maßgebliche Steuersatz anzuwenden.

Bei Beratungsbedarf sind wir gerne für Sie da.



Standort Lahr

Schwarzwaldstraße 32

77933 Lahr

☎ 0 78 21 91 83 - 0

☎ 0 78 21 91 83 - 83

✉ mail@melzer-kollegen.de



Standort Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 20

79100 Freiburg

☎ 0 76 1/6 11 64 79 - 0

☎ 0 76 1/6 11 64 79 - 49

✉ freiburg@melzer-kollegen.de



www.melzer-kollegen.de



Infoblog „Corona“

Aus aktuellem Anlass haben wir für Sie in unserem Webauftritt auch einen Infoblog mit Informationen und Hilfestellungen für Unternehmen eingerichtet, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind.